

# RS Vwgh 2011/7/20 2011/17/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2011

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

34 Monopole

## Norm

ABGB §1272;

GSpG 1989 §1;

GSpG 1989 §2 Abs3;

1. ABGB § 1272 heute

2. ABGB § 1272 gültig ab 01.01.1812

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/17/0135 E 20. Juli 2011 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Begriffsbildung des § 1272 ABGB zum Spiel ist für die Subsumtion eines Automaten unter das Glücksspielgesetz nicht von Bedeutung. Auch die Hinweise auf die allgemeinen Ausführungen in Strejcek/Bresich, Kommentar zum Glücksspielgesetz, § 1 GSpG, Rz 6, vermögen die in dem Erkenntnis vom 28. Juni 2011, Zl. 2011/17/0068, eingehend dargestellte Beurteilung des hier vorliegenden Glücksspielautomaten "Fun Wechsler" nicht zu erschüttern. Die Begriffsbildung des Paragraph 1272, ABGB zum Spiel ist für die Subsumtion eines Automaten unter das Glücksspielgesetz nicht von Bedeutung. Auch die Hinweise auf die allgemeinen Ausführungen in Strejcek/Bresich, Kommentar zum Glücksspielgesetz, Paragraph eins, GSpG, Rz 6, vermögen die in dem Erkenntnis vom 28. Juni 2011, Zl. 2011/17/0068, eingehend dargestellte Beurteilung des hier vorliegenden Glücksspielautomaten "Fun Wechsler" nicht zu erschüttern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011170153.X01

## Im RIS seit

19.08.2011

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)